



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

**Sektion Verkehrsmedizin
Section de médecine du trafic
(VM / MTR)**

**Arbeitsgruppe Qualitätssicherung
in der Verkehrsmedizin**

Konsensus zum Vorgehen bei Abstinenzkontrolle / Überprüfung des Konsumverhaltens: Alkohol, Drogen (ohne Cannabis) und Medikamente

Version August 2013

**Genehmigt am 05. September 2013 durch Sektion Verkehrsmedizin der SGRM
(elektronische Vernehmlassung)**

- 1. Grundsätzliches**
- 2. Kompetenzen und Verantwortung**
- 3. Vorgehen bei der Verlaufskontrolle**
- 4. Berichterstattung**
- 5. Auflagedauer**

Arbeitsgruppe Suchtdiagnostik: Tamara Rohner, Isa Thiele, Philip Keller, Bruno Liniger,
Ulfert Grimm, Matthias Pfäffli, Munira Haag

1. Grundsätzliches

- Die Kontrolle wird gemäss Verfügung bzw. im Auftrag eines Strassenverkehrsamtes durchgeführt
- Die Kontrollen erfolgen in der Regel in Intervallen von 6 Monaten
- Als Laboruntersuchungen sollten immer Haaranalysen durchgeführt werden

2. Kompetenzen und Verantwortung

- Verantwortlich für die korrekte Durchführung der Kontrolle ist ein Arzt mit der verkehrsmedizinischen Qualifikation Stufe 4 „Verkehrsmediziner SGRM“
- Der verantwortliche Arzt kann die Erhebung der Zwischenanamnese und Haarasservierung an speziell ausgebildete Hilfspersonen delegieren
- Die Beurteilung der Ergebnisse und der Fahreignung sowie Festlegung des weiteren Procederes (Auflagenänderung, Entlassung aus Auflage) erfolgt durch den Verkehrsmediziner SGRM
- Die Kompetenzen von Ärzten in Weiterbildung an einer verkehrsmedizinischen Institution wird intern durch den zuständigen Verkehrsmediziner SGRM geregelt

3. Vorgehen bei der Verlaufskontrolle

3.1 Anamnese

- Angaben zum Konsum von suchterzeugenden Substanzen (Alkohol, Drogen und Medikamente)?
- Gesundheitssituation/Medikation?
- Veränderte psychosoziale Situation?
- Zwischenzeitliche Vorkommnisse im Strassenverkehr?

3.2 Haaranalyse

3.2.1 Haarasservierung

- Nach Richtlinien der Arbeitsgruppe Haaranalytik der SGRM^{1,2}

3.2.2 Auftrag zur Haaranalyse

- Aufträge ausschliesslich an Labors, die nach Richtlinien der Arbeitsgruppe Haaranalytik der SGRM arbeiten^{1,2}

3.2.3 Auftrag und Versand

- Gemäss Vorgaben des zuständigen Haaranalyselabors

3.3 Mögliche weitere Analysen

3.3.1 Blut: Bestimmung der alkoholrelevanten Parameter

3.3.2 Urin: Screening auf Drogen und Medikamente

1 http://www.sgrm.ch/uploads/media/rules_haaranalytik_03.pdf

2 http://www.sgrm.ch/uploads/media/SGRM_EtG_Haar_2012.pdf

4. Berichterstattung

Die verkehrsmedizinische Beurteilung erfolgt je nach Regelung mit dem zuständigen Strassenverkehrsamt in Form eines Kurzberichtes oder Formulars.

5. Auflagedauer

Richtet sich nach der Verkehrsrelevanz und der Schwere des Problems.

In der Regel gilt folgendes:

5.1 Alkoholproblematik:

- Schwer (z.B. Abhängigkeit): 3 Jahre
- Mittelschwer (z.B. verkehrsrelevanter Alkoholmissbrauch): 2 Jahre
- Leicht: 1 Jahr

Bei einer Therapie mit Alkoholvergällungsmitteln

- **Nach Befürwortung der Fahreignung:** Kontrolle der Abstinenz mittels halbjährlich durchzuführender Haaranalyse und Kurzuntersuchung
- **Nach 3-jähriger Kontrolle:** Ausweitung des Intervalls auf jährliche Kontrollen
- **Nach Beendigung der Therapie:** Letzte Abstinenzkontrolle 1 Jahr nach bescheinigter Sistierung der Einnahme, mindestens jedoch 3 Jahre.

5.2 Drogenproblematik:

In der Regel 2-3 Jahre

Bei einer Substitutionstherapie:

- **Nach Befürwortung der Fahreignung:** 3 Jahre Kontrolle der Abstinenz von (zusätzlich zum Substitutionsprogramm eingenommenen) psychotrop wirkenden Substanzen mittels halbjährlich durchzuführender Haaranalyse und Kurzuntersuchung.
- **Nach 3-jähriger Kontrolle:** Ausweitung des Intervalls auf jährliche Kontrollen.
- **Nach Beenden des Substitutionsprogrammes:** Letzte Abstinenzkontrolle 1 Jahr nach bescheinigter Beendigung des Substitutionsprogramms, mindestens jedoch 3 Jahre

5.3 Medikamente

Wird immer individuell festgelegt.